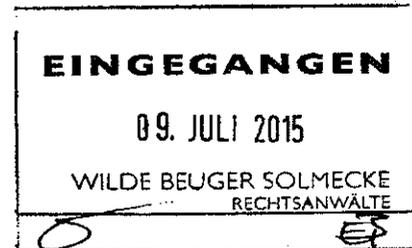


Abschrift

Aktenzeichen:
49 C 198/14



Amtsgericht Rostock
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Condor Ges.f.Forderungsmanagement mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bahnhof-
straße 63, 67059 Ludwigshafen
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BaumgartenBrandt**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: 647/14

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde, Beuger, Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln, Gz.:
5817/10

hat das Amtsgericht Rostock durch den Richter am Amtsgericht Nüske auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2015 für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**
Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. **Der Streitwert wird auf 1.892,60 € festgesetzt.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Erstattung von Abmahnkosten und Schadensersatz wegen Verbreitung eines Filmwerkes im Rahmen einer Datentauschbörse über den Internetanschluss des Beklagten.

Der Beklagte war Inhaber eines Internetanschlusses in

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „The Sniper“ für den deutschsprachigen Raum zu sein.

Sie behauptet weiter, im Rahmen von ihr veranlasster Ermittlungsmaßnahmen durch den Sicherheitsdienstleister Guardaley Ltd. festgestellt zu haben, dass über den Internetanschluss des Beklagten am 03.06.2010 um 06:18 Uhr im Rahmen eines Filesharing-Systems über die IP-Adresse ohne ihre Zustimmung Dateien des o.a. Filmwerkes zum Download angeboten wurden.

Die betreffende IP-Adresse sei zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetzugang des Beklagten zugeordnet gewesen.

Aufgrund eines von der Klägerin erwirkten Beschlusses des Landgericht Köln vom 02.07.2010 wurde der Klägerin durch die Deutsche Telekom als Internetprovider der Beklagte als Inhaber des Anschlusses, dem im fraglichen Zeitpunkt die IP-Adresse zugeordnet war, mitgeteilt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.10.2010 liess die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigten den Beklagten wegen des behaupteten Urheberrechtsverstoßes abmahnen und zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung auffordern. Das darin enthaltene Angebot der Klägerin, einen pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von € 850,00 zu zahlen, hat der Beklagte nicht angenommen.

Wegen des weiteren Inhaltes wird auf den Beschluss des LG Köln, die Auskunft der Deutschen Telekom vom 10.08.2011 und das Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 28.10.2010 Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte die gegen ihn sprechende Vermutung nicht widerlegt habe und auch den an seine sekundäre Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht hinreichend nachgekommen sei. Sie bestreitet, dass die Urheberrechtsverletzung von einem Familienangehörigen des Beklagten begangen wurden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes Mayen vom 07.01.2014, Az.: 13-6870048-0-3 bezüglich der Hauptforderung mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von wenigstens € 400,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen sowie
2. den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes Mayen vom 07.01.2014, Az.: 13-6870048-0-3 bezüglich der Hauptforderung mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin € 651,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin sowie die Ordnungsgemäßheit der Datenermittlung. Er bestreitet ferner, die behauptete Urheberrechtsverletzung selbst begangen zu haben. Die erforderliche Tauschbörsensoftware habe sich zu keinem Zeitpunkt auf seinem Rechner befunden. In seinem Haushalt lebten zum Tatzeitpunkt noch seine Ehefrau und sein Sohn.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet und deshalb abzuweisen.

1. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rostock ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Konzentration von Zuständigkeiten der Gerichte (KonzVO) vom 28.03.1994 (GVO-BI. M-V S. 514).

Danach sind dem Amtsgericht Rostock alle urheberrechtlichen Streitigkeiten für den Bezirk des Oberlandesgerichtes Rostock zugewiesen.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz und Ersatz von Abmahnkosten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin Inhaberin der hier maßgeblichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für das gem. § 2 Nr. 6 UrhG geschützte Filmwerk „The Siper“ ist und ob die von ihr veranlasste Datenermittlung fehlerfrei war.

Der Beklagte ist nämlich nicht passivlegitimiert.

Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruches bestehen, dass also der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Inhaber eines Internetanschlusses auch der Täter ist, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen Zugriff auf den Anschluss hatten (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 - Bearshare-).

Dem Beklagten als Inhaber des zugeordneten Internetanschlusses obliegt es dann, diese Vermutung zu widerlegen. Entkräftet ist diese, wenn weitere Personen Zugriff auf den Internetanschluss hatten und ebenso als Täter in Betracht kommen. Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit im Rahmen des ihm zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen vortragen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes, nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers ergibt.

Dazu müssen konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt werden, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten jedenfalls nicht gänzlich unwahrscheinlich erscheinen lassen (OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13).

Diesen Voraussetzungen wird der Vortrag des Beklagten gerecht.

Dieser hat sich dahingehend eingelassen, dass neben ihm auch seine Ehefrau und sein Sohn selbständigen Zugang zu seinem Internetzugang hatten. Dieser Vortrag war mangels Bestreiten durch die Klägerin gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen, da der Schriftsatz vom 18.02.2015, der erst einen Tag vor dem Termin der mündlichen Verhandlung bei Gericht einging, wegen Verspätung unberücksichtigt bleiben musste.

Nach § 296 Abs. 2 ZPO können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § 282 Abs. 1 ZPO nicht rechtzeitig vorgebracht werden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

Eine solche Verzögerung träte vorliegend jedoch ein, da über die Behauptung des Beklagten bezüglich des Internetzugangs Dritter anderenfalls Beweis erhoben werden müsste. Die Verspätung beruht auch auf grober Fahrlässigkeit, da der Beklagte seine diesbezüglichen Behauptungen bereits mit Schriftsatz vom 30. Juni 2014 aufgestellt hat, so dass die Klägerin mehr als ein halbes Jahr Zeit hatte, zur Klageerwidderung Stellung zu nehmen. Das dies tatsächlich erst einen Tag vor dem Termin der mündlichen Verhandlung geschehen ist, lässt nur den Rückschluss auf eine grobe Nachlässigkeit zu.

Der Beklagte hat auch seiner weiteren Darlegungslast, einschließlich der daraus erwachsenden Nachforschungspflichten genüge getan. So hat er vorgetragen, nach Erhalt der Abmahnung sowohl seine Ehefrau, als auch seinen Sohn zu der behaupteten Urheberrechtsverletzung befragt zu haben und hat auch das Ergebnis dieser Nachforschungen mitgeteilt.

Soweit die behauptete Urheberrechtsverletzung durch den Sohn begangen worden sein sollte, kommt ein Anspruch wegen Verletzung der Aufsichtspflicht aus § 832 BGB nicht zum Tragen, da der Beklagte seinen Sohn - aus den o.a. Gründen unstreitig - in ausreichendem Maße belehrt und erforderliche Jugendschutzeinstellungen vorgenommen hatte.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung kam eine Inanspruchnahme des Beklagten nicht in Betracht. Für den Fall, dass die Ehefrau des Beklagte Täterin gewesen sein sollte ist zu berücksichtigen, dass gegenüber dem volljährigen Ehegatten weder Belehrungs- noch Überwachungspflichten bestehe, vgl. OLG Köln in GRUR-RR 2012, 329.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Rostock
Neuer Markt 3
18055 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rostock
Zochstraße 13
18057 Rostock

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Nüske
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 16.04.2015

Selk, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle